

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der INOVA Deutschland GmbH**

### **I. Abschnitt** **Allgemeine Bestimmungen**

#### I. Ausschließliche Geltung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners, nachfolgend Kunde genannt, erkennen wir, die INOVA Deutschland GmbH, nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Dasselbe gilt auch für Lieferungen und Leistungen an uns, für den Fall unserer vorbehaltlosen Annahme der Ware. Alle Vereinbarungen, die zwischen der INOVA Deutschland GmbH und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Die INOVA Deutschland GmbH erbringt die im Einzelnen spezifizierte Lieferung oder Leistung zu den nachfolgend abgedruckten Bedingungen.

Diese AGB gelten auch für künftige Angebote und Verträge im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der INOVA Deutschland GmbH, selbst wenn die INOVA Deutschland GmbH nicht ausdrücklich auf die AGB Bezug nimmt

Der I. Abschnitt dieser AGB gilt für alle Angebote und Verträge der INOVA Deutschland GmbH. Die Abschnitte II. bis V. enthalten zusätzliche Regelungen für bestimmter Leistungen, die ggf. auch kumulativ anwendbar sind.

#### II. Datenerhebung und -verwendung zur Vertragsabwicklung

Die INOVA Deutschland GmbH verarbeitet und nutzt die vom Kunden schriftlich angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere zu Name, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail oder Handy in Verbindung mit den technischen Daten des Kundenfahrzeugs zur ordnungsgemäßen Abwicklung des zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses (insbesondere Übermittlung an Versicherer, Sachverständige, Prüfdienstleister sowie Mietwagenfirmen) und, soweit dies

gesetzlich notwendig ist, z. B. zur Einhaltung von Vorlagefristen gegenüber dem Finanzamt.

### III. Streitbelegung

Die INOVA Deutschland GmbH nimmt nicht am Streitbelegungsverfahren nach dem Gesetz über die alternative Streitbelegung im Verbraucherrecht teil.

### IV. Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Für Verträge mit Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen und mit Unternehmen mit Sitz außerhalb Deutschlands, gilt als vereinbart: Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hamburg; auch für Wechsel- und Scheckprozesse. Dasselbe gilt für Verbraucher, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben, deren gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, oder die nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegen.

### V. Sonstiges, Definitionen

- a. Die INOVA Deutschland GmbH ist berechtigt, Subunternehmer einzusetzen.
- b. Der Kunde darf eine Forderung aus dem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der INOVA Deutschland GmbH nicht abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt. Der Kunde darf diesen Vertrag, oder Teile davon, nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der INOVA Deutschland GmbH auf einen Dritten übertragen.
- c. Geschäftssitz im Sinne dieser Bedingungen ist unser Registersitz, Betrieb ist jeder Ort, an dem wir, auch nur vorübergehend, eine vertragliche Tätigkeit durch Einsatz eigener Mitarbeiter und Anlagen und/oder Werkzeugen erbringen.

### VI. Salvatorische Klausel, Schriftformerfordernis

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder durchführbar sein oder nach Vertragschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren

Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

2. Änderungen des Vertrags und Abweichungen von diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des vorstehenden Schriftformerfordernisses.

## **II. Abschnitt**

### **Besondere Bestimmungen für Karosserie- und Fahrzeugbau**

1. Angebot, Angebotsunterlagen, Kostenvoranschlag, Vertragsabschluss
  1. Unsere Angebote sind freibleibend.
  2. Wünscht der Kunde eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Angebotes oder Kostenvoranschlages. An dieses Angebot / Kostenvoranschlag sind wir vier Wochen gebunden, soweit nicht eine kürzere Bindungsfrist vereinbart wird.
  3. Die für die Erstellung des Angebots/Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen können dem Kunden nur dann berechnet werden, wenn dies im Einzelfall schriftlich vereinbart ist.
  4. Unterlagen zu dem Angebot, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und Gewicht behalten wir uns im handelsüblichen Rahmen vor. Aus gebrauchten Zeichen oder Nummern können allein keine Rechte hergeleitet werden. Alle Leistungsbeschreibungen und Kostenangaben schulden wir nur als Durchschnittswerte.
  5. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Jede Weitergabe ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung ist verboten.
  6. Hat der Kunde für die Herstellung oder Ver.- bzw. Bearbeitung der Ware eine Spezifizierung vorgelegt, so hat er uns von jeglichem Verlust, Schaden, Kosten oder sonstigen Ausgaben unserer Lieferanten freizustellen, die diese zu zahlen haben oder zu zahlen bereit sind, weil sich die vertragliche Ver.- oder Bearbeitung der Ware auf Grund der Spezifizierung des Bestellers als Bruch eines Patents, Copyrights, Warenzeichens oder sonstigen Schutzrechts eines Dritten herausgestellt hat.
  7. Die INOVA Deutschland GmbH behält sich das Recht vor, die Warenbeschreibung im Hinblick auf die Spezifizierung insoweit abzuändern, als gesetzliche Erfordernisse zu berücksichtigen sind, soweit

durch diese Änderung keine Verschlechterung der Bestellung hinsichtlich Qualität und Brauchbarkeit auftreten.

8. Gegenüber dem Kunden gilt, dass der von ihm unterzeichnete Auftrag ein bindendes Angebot ist. Die INOVA Deutschland GmbH ist berechtigt, dieses Angebot innerhalb von drei Wochen durch Überreichung oder Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen oder dem Kunden innerhalb dieser Frist die bestellte Lieferung oder Leistung zu erbringen.
9. Der Umfang der Lieferung oder Leistung und der Gesamtpreis richten sich nach den Angaben in der Auftragsbestätigung. Wir geben grundsätzlich keine Garantien, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.
10. Tritt der Kunde nach Vertragsabschluss vom Vertrag zurück oder löst sich anderweitig vom Vertrag, so hat die INOVA Deutschland GmbH einen Anspruch auf pauschalisierten Schadenersatz in Höhe von 15 % des Preises oder der vereinbarten Vergütung. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn von uns ein höherer oder vom Kunden einen geringeren Schaden nachgewiesen wird.
11. Der Kunde ermächtigt die INOVA Deutschland GmbH, Unteraufträge zu erteilen und Probe- und Überführungsfahrten durchzuführen.
12. Wir sind berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

## II. Preise, Zahlungsbedingungen, Rücktritt

1. Unsere Preise gegenüber gewerblichen Kunden sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen. Unsere Preise gelten ab unserem Geschäftssitz. Zölle, Abgaben, Verpackung, Versandkosten und Versicherungen sind gesondert zu zahlen. Vereinbarte Nebenleistungen werden zusätzlich berechnet.
2. Skonto- und Rabattzusagen gelten nur, sofern sie schriftlich vereinbart werden.
3. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn frühestens vier Monate nach Abschluss des Vertrages deutliche Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten, insbesondere bei außerhalb unserer Kontrolle stehender Preisentwicklungen, wie Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen, Steueränderungen, bei Änderungen von Lohn- und Tarifverträgen, Transportkosten, bei Material- oder Herstellungskosten auch unserer Lieferanten, u.a. Diese werden wir auf Verlangen nachweisen
4. Mit der Ablieferung oder der Abnahme des Auftragsgegenstandes und der Aushändigung der Rechnung ist der vereinbarte Preis sofort in bar zur Zahlung fällig. Abweichende Regelungen sind schriftlich zu vereinbaren.
5. Kommt der Kunde seinen Zahlungs- und Versicherungspflichten oder den Verpflichtungen aus unserem Eigentumsvorbehalt oder

Sicherungseigentum nicht nach oder verletzt er seine Verpflichtungen aus dem Vorbehalts- oder Sicherungsmiteigentum, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder eine andere Maßnahme nach der Insolvenzordnung angeordnet, so wird unsere gesamte Restforderung fällig, auch falls Wechsel oder Schecks mit späterer Fälligkeit laufen sollten oder auch falls eine anderweitige Stundungsvereinbarung zwischen den Parteien getroffen worden sein sollte. Wird die gesamte Restforderung von dem Kunden nicht unverzüglich bezahlt, erlischt sein Gebrauchsrecht an dem Vorbehaltsgut.

6. Falls der Kunde seiner Zahlungspflicht - auch von Teilzahlungspflichten - Nicht nach Fälligkeit vollständig nachkommt, sind wir berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten. Treten wir zurück, sind wir berechtigt, die von uns gelieferte Ware auf Kosten des Kunden abholen zu lassen.
7. Der Kunde erklärt sein Einverständnis dazu, dass die von uns mit der Abholung beauftragten Personen zu diesem Zweck das Gelände betreten und befahren können, auf dem sich die Ware befindet. Alternativ zu unseren Rücktrittsrechten können wir vom Kunden angemessene Sicherheit verlangen. Erhalten wir diese nicht, können wir die weitere Lieferung an den Kunden aussetzen.
8. Mit der Ausübung dieser Rechte ist kein Verzicht auf weitere uns zustehende Rechte und Ansprüche, auch aus Schadenersatz, verbunden.
9. Gegen unsere Ansprüche kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
10. Wenn eine berechtigte Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Kunden von ihm nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen.

### III. Lieferung, Lieferverzug

1. Unsere Liefer- oder Fertigstellungstermine sind grundsätzlich nur annähernd und unverbindlich. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich so bezeichnet wurden. Der Beginn des von uns angegebenen Liefer- oder Fertigstellungstermins setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Ändert oder erweitert sich der Auftragsumfang gegen- über dem ursprünglichen Auftrag, dann haben wir dem Kunden unverzüglich unter Angabe der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin zu nennen.
2. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, aber nicht bei leichter Fahrlässigkeit.

3. Im Übrigen haften wir im Falle des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, höchstens jedoch von 15 % des Lieferwertes.
4. Wir sind zur Teillieferung berechtigt, falls ein Teil der bestellten Ware vorübergehend nicht lieferbar ist. Zusätzliche Versandkosten werden dann von uns getragen.
5. Höhere Gewalt, durch Sturm-, Feuer-, Hochwasser oder sonstigen Umweltschäden oder bei uns oder unseren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen durch Energiemangel, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Komponenten und sonstiger Materialien, Importschwierigkeiten, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Streiks, Aussperrung, Pandemien, Epidemien, behördliche Verfügungen die uns ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Auftragsgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern die oben genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Wir haben darüber den Kunden unverzüglich nach bekannt werden des Ereignisses zu informieren. Können wir auch nach angemessener Verlängerung nicht leisten, sind sowohl der Kunde als auch wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Treten wir zurück, erstatten wir dem Kunden unverzüglich sämtliche bereits erbrachten Zahlungen. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

#### IV. Fertigstellung, Abnahme

1. Wir erfüllen unsere Liefer- oder Leistungsverpflichtung dadurch, dass wir dem Kunden die Bereit- oder Fertigstellung der Ware an unserem Geschäftssitz oder an dem mit der Leistungserbringung befassten Betrieb anzeigen.
2. Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber erfolgt in unserem mit der Leistungserbringung befassten Betrieb, soweit nichts anderes vereinbart ist.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware innerhalb von 1 Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige abzuholen.
4. Bei Abnahmeverzug können wir ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Die Ware kann nach unserem Ermessen auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen vollständig zu Lasten des Auftraggebers.

#### V. Sachmängelhaftung, Verjährung

1. Der Kunde hat die Ware unverzüglich auf Sachmängel zu untersuchen. Geschieht dies nicht, gilt die Ware als vertragsgemäß geliefert.

- Mängelansprüche des Unternehmers setzen voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Rügepflicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs insoweit ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge.
  3. Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, leisten wir für Mängel der Ware zunächst Gewähr durch Nachbesserung. Im Falle der Mangelbeseitigung tragen wir die dazu erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, aber nur soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
  4. Schlägt die Nachbesserung fehl oder ist nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur unerheblichen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
  5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schadensersatzansprüche, wenn uns oder unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft oder wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Liegt keine vorsätzliche oder grobfahrlässige Vertragsverletzung vor, ist die Schadensersatzhaftung aber in diesen Fällen auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt.
  6. Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für Beschaffenheit der Sache bleiben sämtliche gesetzlichen Rechte des Auftraggebers unberührt. Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab Abnahme des Auftragsgegenstandes. Ist Gegenstand des Auftrages die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen und ist der Kunde ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner selbständigen beruflichen, gewerblichen beziehungsweise hoheitlichen oder fiskalischen Tätigkeit handelt, verjähren auch diese Mängelansprüche des Kunden innerhalb eines Jahres ab Ablieferung. Ist der Kunde Verbraucher, so verjähren diese Mängelansprüche nach den gesetzlichen Regeln. Die Verkürzung der Verjährung gemäß Abs. 1 und Abs. 2 gilt nicht bei Haftung für grob fahrlässig und vorsätzlich verursachte Schäden und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für Beschaffenheit der Sache. Dieser vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des

Auftragnehmers steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

7. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.
8. Grundsätzlich übernehmen wir keine Gewährleistung für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder fehlerhafte Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, durch versäumte Wartungsarbeiten, wenn diese vom Hersteller empfohlen wurden, durch normale Abnutzung und natürlichen Verschleiß, und die durch ungeeignete Betriebsmittel und durch ungeeignete Austauschwerkstoffe verursacht wurden.
9. Wird die Ware wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, ist der Kunde verpflichtet, den Schaden so gering wie möglich zu halten. Im Rahmen dessen hat er uns unverzüglich informieren. Er hat uns Gelegenheit zu geben, ihm einen nächstgelegenen anerkannten dienstbereiten Betrieb zur Beseitigung der Betriebsunfähigkeit zu benennen. Dort ersetzte Teile werden unser Eigentum. Wir ersetzen die notwendig erforderlichen Kosten für die Beseitigung der Betriebsunfähigkeit.
10. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Radmuttern grundsätzlich nach ca. 50 km nachzuziehen sind. Dies gilt auch bei Motorenwagen.

## VI. Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in VI. vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - außer, dass uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
3. Soweit unsere Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## VII. Eigentumsvorbehalt, Verwertung, Pflichten gegen Dritte

Wir behalten uns das Eigentum an der Ware oder ein- oder angebauten Teilen, Aggregaten und Zubehör bis zum Eingang aller Zahlungen aus der

Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Im Falle eines Kontokorrentverhältnisses bezieht sich der Vorbehalt auf den anerkannten Saldo. Soweit wir Bezahlung auf Grund des Scheck- oder Wechselverfahrens vereinbaren, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Besteller und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware nach angemessener Fristsetzung zurück zu verlangen. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden, abzüglich angemessener Verwertungskosten, anzurechnen.

Solange wir Eigentum an der Ware oder an ein- oder angebauten Teilen, Aggregaten und Zubehör haben, gilt:

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden ausreichend zum Zeitwert zu versichern. Sofern Pflege- oder Wartungsarbeiten erforderlich sind, muss er diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
2. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich mitzuteilen; ebenso etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir rechtzeitig Klage zur Wahrung unserer Rechte (z.B. Klage gemäß § 770 ZPO) erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
3. Der Kunde ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Der Kunde verpflichtet sich schon jetzt, die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns abzutreten. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
4. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware (Faktura Endbetrag, einschließlich USt.) zu den anderen Gegenständen. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer

Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

#### VIII. Erweitertes Pfandrecht

1. Uns steht wegen unserer Forderung ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in unseren Besitz gelangten Gegenständen zu.
2. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.

### **III. Abschnitt**

#### **Besondere Bestimmungen für die Ausführung von Arbeiten an Fahrzeugen und für Kostenvoranschläge**

- I. Angebot, Angebotsunterlagen, Kostenvoranschlag, Vertragsabschluss
  1. Unsere Angebote sind freibleibend.
  2. Wünscht der Kunde eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen spezifizierten Angebotes oder Kostenvoranschlages. An dieses Angebot / Kostenvoranschlag sind wir vier Wochen gebunden, soweit nicht eine kürzere Bindungsfrist vereinbart wird.
  3. Die für die Erstellung des Angebots/Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen können dem Kunden nur dann berechnet werden, wenn dies im Einzelfall schriftlich vereinbart ist. Die Kosten für die Erstellung des Angebots/Kostenvoranschlags werden im Falle des Vertragschlusses auf die dann entstehenden Kosten angerechnet.
  4. Gegenüber dem Kunden gilt, dass der von ihm unterzeichnete Auftrag ein bindendes Angebot ist. Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Überreichung oder Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen oder dem Kunden innerhalb dieser Frist die vertragliche Leistung zu erbringen.
  5. Der Umfang der Lieferung oder Leistung und der Gesamtpreis richten sich nach den Angaben in der Auftragsbestätigung. Wir geben grundsätzlich keine Garantien, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.
  6. Tritt der Kunde nach Vertragsabschluss vom Vertrag zurück oder löst sich anderweitig vom Vertrag, so haben wir Anspruch auf pauschalisierten

Schadenersatz in Höhe von 15 % des Preises oder der vereinbarten Vergütung. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn von uns ein höherer oder vom Kunden ein geringerer Schaden nachgewiesen wird.

7. Der Kunde ermächtigt uns, Unteraufträge zu erteilen und Probe- und Überführungsfahrten durchzuführen.
8. Wir sind berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

## II. Preise, Zahlungsbedingungen, Rücktritt

1. Unsere Preise bei gewerblichen Kunden sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in ihr gesondert ausgewiesen. Unsere Preise gelten ab unserem Geschäftssitz. Zölle, Abgaben, Verpackung, Versandkosten und Versicherungen sind gesondert zu zahlen. Vereinbarte Nebenleistungen werden zusätzlich berechnet.
2. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn frühestens vier Monate nach Abschluss des Vertrages deutliche Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten, insbesondere bei außerhalb unserer Kontrolle stehender Preisentwicklungen, (z. B. Transportkosten, bei Material- oder Herstellungskosten auch unserer Lieferanten., u.a.). Diese werden wir auf Verlangen nachweisen.
3. Skonto- oder Rabatt-Zusagen gelten nur, sofern sie schriftlich vereinbart werden.
4. Mit der Ablieferung oder der Abnahme des Auftragsgegenstandes und der Aushändigung der Rechnung ist der vereinbarte Preis sofort in bar zur Zahlung fällig. Abweichende Regelungen sind schriftlich zu vereinbaren.
5. Falls der Kunde seiner Zahlungspflicht nach der Bestimmung II. 8. nicht nach Fälligkeit vollständig nachkommt, sind wir berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten. Alternativ zu unseren Rücktrittsrechten können wir vom Kunden Sicherheit verlangen. Mit der Ausübung dieser Rechte ist kein Verzicht auf weitere uns zustehende Rechte und Ansprüche verbunden.
6. Gegen unsere Ansprüche kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
7. Wenn eine berechtigte Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen den Kunden von ihm nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen.

### III. Lieferung, Fertigstellung, Abnahme und Erfüllung

1. Unsere Liefer- oder Fertigstellungstermine sind grundsätzlich nur annähernd und unverbindlich. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich so bezeichnet wurden. Der Beginn des von uns angegebenen Liefer- oder Fertigstellungstermins setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Ändert oder erweitert sich der Auftragsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, dann haben wir dem Kunden unverzüglich unter Angabe der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin im Sinne der Bestimmung IV 1. Sätze 1 und 2 zu nennen.
2. Wir haften unbeschadet der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertretern oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit wir bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haften wir auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.
3. Wir haften auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalspflichten). Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haften wir im Übrigen nicht. Die in den Sätzen 1 - 3 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist.
4. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
5. Höhere Gewalt, insbesondere durch Sturm-, Feuer-, Hochwasser oder sonstigen Umweltschäden oder bei uns oder unseren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, z.B. durch Energiemangel, Verzögerungen

in der Anlieferung wesentlicher Komponenten und sonstiger Materialien, Importschwierigkeiten, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Streik, Aussperrung, Pandemien, Epidemien, behördliche Verfügungen die uns ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Auftragsgegenstand zum vereinbarten Termin fertig zu stellen oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern die oben genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Wir haben darüber den Kunden unverzüglich nach Bekannt werden des Ereignisses zu informieren. Können wir auch nach angemessener Verlängerung nicht leisten, sind sowohl der Kunde als auch wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

6. Nach Erfüllung unserer Liefer- oder Leistungsverpflichtung wird dem Kunden die Fertigstellung des Auftragsgegenstandes angezeigt Die Abholung erfolgt am Geschäftssitz der Firma.
7. Wünscht der Kunde die Überführung des Auftragsgegenstandes, erfolgt dies auf seine Kosten und Gefahr, außer vertraglich wurde etwas anderes vereinbart.
8. Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber erfolgt in unserem Betrieb, soweit nichts anderes vereinbart ist.
9. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand innerhalb von 1 Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige abzuholen. Bei Auftragsarbeiten, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich die Abholfrist auf 2 Arbeitstage. Nach Fristablauf endet die Haftung der Firma für den zufälligen Untergang des Auftragsgegenstands.
10. Bei Abnahmeverzug können wir die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Der Auftragsgegenstand kann unserem Ermessen nach auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen vollständig zu Lasten des Auftraggebers.

#### IV. Sachmängelhaftung, Verjährung, Schiedsstelle

1. Der Kunde hat den Auftragsgegenstand unverzüglich auf Sachmängel zu untersuchen. Geschieht dies nicht, gilt dieser als vertragsgemäß geliefert. Mängelansprüche des Unternehmers setzen voraus, dass er seiner Untersuchungs- und Rügepflicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs insoweit ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge.
3. Soweit ein Mangel des Auftragsgegenstandes vorliegt, leisten wir bei einem Unternehmer für Mängel zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung. Im Falle der Mangelbeseitigung tragen wir die dazu erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, aber nur soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass

der Auftragsgegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Mängelansprüche, wenn uns oder unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft oder wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Liegt keine vorsätzliche oder grobfahrlässige Vertragsverletzung vor, ist die Schadensersatzhaftung aber in diesen Fällen auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt. Bei Verbrauchern gelten ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz. Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für Beschaffenheit der Sache bleiben sämtliche gesetzlichen Rechte des Auftraggebers unberührt.
6. Ist Gegenstand des Auftrages die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen und ist der Kunde ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner selbständigen beruflichen, gewerblichen beziehungsweise hoheitlichen oder fiskalischen Tätigkeit handelt, verjähren Mängelansprüche des Kunden innerhalb eines Jahres ab Ablieferung. Ist der Kunde in solchen Fällen ein Verbraucher, so verjähren den Mängelansprüchen nach den gesetzlichen Regeln.
7. Die Verkürzung der Verjährung gemäß Abs. 1 und Abs. 2 gilt nicht bei Haftung für grob fahrlässig und vorsätzlich verursachte Schäden und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für Beschaffenheit der Sache. Dieser vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
8. Grundsätzlich übernehmen wir keine Gewährleistung für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder fehlerhafte Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, durch versäumte Wartungsarbeiten, wenn diese vom Hersteller empfohlen wurden, durch normale Abnutzung und normalen Verschleiß, und die durch ungeeignete Betriebsmittel und durch ungeeignete Austauschwerkstoffe verursacht wurden. Für diese Schäden übernehmen wir nur dann Gewährleistung, wenn diese Schäden durch unser Verschulden verursacht wurden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abschnitts IV Ziffern 2. bis 4. Natürlicher Verschleiß schließt Sachmängelansprüche aus.

9. Wird der Vertragsgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, ist der Kunde verpflichtet, den Schaden so gering wie möglich zu halten. Im Rahmen dessen soll er uns unverzüglich informieren. Er hat uns Gelegenheit zu geben, ihm einen nächstgelegenen anerkannten dienstbereiten Betrieb zur Beseitigung der Betriebsunfähigkeit zu benennen. Dort ersetzte Teile werden unser Eigentum. Wir ersetzen die notwendig erforderlichen Kosten für die Beseitigung der Betriebsunfähigkeit.
10. Sollte Streit über Vorliegen eines Sachmangels entstehen, kann im gegenseitigen Einvernehmen eine Schiedsstelle des Karosserie- und Fahrzeugbauerhandwerks angerufen werden. Durch die Anrufung der Schiedsstelle ist die Verjährung für die Dauer des Verfahrens gehemmt. Die Anrufung der Schiedsstelle ist ausgeschlossen, wenn bereits der Rechtsweg beschritten ist. Wird der Rechtsweg während eines Schiedsstellenverfahrens beschritten, stellt die Schiedsstelle ihre Tätigkeit ein.
11. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Radmuttern grundsätzlich nach ca. 50 km nachzuziehen sind. Dies gilt auch bei Motorenwagen.

#### V. Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in V. vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - außer, dass uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
3. Soweit unsere Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

#### VI. Eigentumsvorbehaltssicherung, Verwertung, Pflichten gegen Dritte

Wir behalten uns das Eigentum an eingebauten Teilen, Zubehör und Aggregaten bis zum unanfechtbaren vollständigen Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Im Falle eines Kontokorrentverhältnisses bezieht sich der Vorbehalt auf den anerkannten Saldo.

## VII. Erweitertes Pfandrecht, Zurückbehaltungsrecht

1. Uns stehen wegen unserer Forderung ein Pfandrecht sowie ein allgemeines Zurückbehaltungsrecht an den aufgrund des Auftrages in unseren Besitz gelangten Gegenständen zu.
2. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.

## **IV. Abschnitt**

### **Besondere Bestimmungen für den Transport von Fahrzeugen (nachfolgend Güter genannt),**

Ergänzend zu diesen AGB gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in der jeweils aktuellen Fassung. Im Falle eines Widerspruchs oder einer Lücke zwischen den AGB und den ADSp, gehen diese AGB vor.

#### I. Durchführung von vertraglichen Leistungen

##### 1. Leistungspflicht, Lieferfristen, Teillieferung

Die INOVA Deutschland GmbH führt die mit dem Kunden vereinbarten Leistungen in einer von ihr nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmten Reihenfolge aus. Wir sind zur Teillieferung berechtigt, soweit diese dem Kunden zumutbar sind.

##### 2. Güterkontrollen

Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, jederzeit zu prüfen und festzustellen, ob das Gewicht, die Art und die Beschaffenheit der uns zugeführten Güter mit den Angaben in den zugehörigen Verträgen übereinstimmen. Stattdessen können wir nach unserer Wahl auch von dem Kunden den Nachweis für die Richtigkeit dieser Angaben verlangen. Die Kosten einer Prüfung fallen dem Kunden zur Last, wenn sich seine Angaben als unrichtig erweisen. Wir können eine Kontrolle der Markierungen und Labelung der Güter- und/oder Zählkontrolle der uns zugeführten Güter

ablehnen, wenn sie zu einer erheblichen Behinderung des Umschlages führen würde. Bei Gut, das in einem Container, auf einer Palette oder in oder auf einem sonstigen Lademittel, das zur Zusammenfassung von Frachtstücken verwendet wird, übergeben wird, sind wir nur verpflichtet, die Anzahl der Lademittel festzustellen.

### 3. Übergabe an Empfangsberechtigten

Die Übergabe der Güter an den Beauftragten des Empfängers oder an einen empfangsberechtigten Frachtführer steht der Auslieferung gleich. Weiterhin steht ihr die Verladung der Güter auf LKW, in Eisenbahnwaggons, Container, Flats oder Trailer sowie die Übergabe der Güter an das Schiff gleich.

### 4. Annahmearschlüsse

Von der Annahme sind Güter ausgeschlossen, die sich nach unserem Ermessen wegen ihrer Eigenschaften, Beschaffenheit oder Verpackung zur Aufnahme nicht eignen oder einen sicheren Umschlag gefährden.

### 5. Verladung

Die betriebssichere Verladung der Güter ist Sache des Kunden, soweit wir mit ihm nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben oder diese AGB etwas Anderes bestimmen. Soll das Gut in einem Container, auf einer Palette oder in oder auf einem sonstigen Lademittel zur Beförderung übergeben werden, hat der Kunde das Gut auch in oder auf dem Lademittel beförderungssicher zu verladen. Werden Güter durch Mitarbeiter der INOVA Deutschland GmbH verladen, so werden die Güter gemäß den Anweisungen des Kunden oder dessen Beauftragten gestaut. Besondere Verladeanweisungen des Kunden wird die INOVA Deutschland GmbH befolgen, sofern der Fahrzeugführer zustimmt.

## II. Zollamtliche Abwicklung

Die Beachtung der Zoll-, Steuer-, Eisenbahn- oder sonstigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr der Güter in die Bundesrepublik Deutschland bzw. die EU und der Bestimmungen, die die Statistik des Warenverkehrs betreffen, ist Sache des Kunden. Dieser hat insbesondere alle erforderlichen Formulare selbst auszustellen und gegebenenfalls zu ergänzen sowie die Abfertigung des Gutes und/oder der Begleitpapiere zu besorgen.

Übernimmt die INOVA Deutschland GmbH die zollamtliche oder anderweitige behördliche Abfertigung ganz oder teilweise, wird die INOVA Deutschland GmbH insoweit nur als Erfüllungsgehilfe des Kundentätig. Soweit die INOVA Deutschland GmbH nicht ausdrücklich etwas anderes mit dem Kunden vereinbart hat, werden Pflichten aus diesem Tätig werden hierdurch nicht begründet. Der Kunde bleibt zum vollständigen Ausgleich etwa angeforderter Zölle, Steuern, Abgaben, Beiträge und Ähnlichem verpflichtet. Bei einer etwaigen Inanspruchnahme von BLG für die Zahlung dieser Zölle, Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Ähnlichem ist der Kunde verpflichtet, sie auf erstes Anfordern von dieser Zahlungspflicht freizustellen.

### III. Haftung der INOVA Deutschland GmbH

1. Die Haftung der INOVA Deutschland GmbH richtet sich nach dem Gesetz, unter Beachtung gesetzlicher und der nachfolgenden vertraglichen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen.
2. Soweit es für die Haftung der INOVA Deutschland GmbH auf ein Verschulden der INOVA Deutschland GmbH ankommt (z.B. bei der Haftung als Lagerhalter) gilt folgendes: Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles aus der Verwirklichung einer der folgenden Gefahren entstanden sein kann:
  - a. Blitzschlag, Feuer, Wassereintritt, Sturm, Hagel, Explosion, Radioaktivität, Sand und andere von außen zugeführten Beaufschlagungen, die durch Dritte verursacht sind (z. B. Farbnebel), Vogelkot oder Schäden, die durch Tierbiss verursacht sind;
  - b. schwerer Diebstahl, Vandalismus oder Raub (u.a. §§ 243, 244, 249 StGB);
  - c. Verluste oder Beschädigungen von Gütern, welche vereinbarungsgemäß oder üblicherweise im Freien, in nur überdachten Lagern bzw. Lagerflächen oder in solchen Räumen untergebracht sind, in welchen den Verfügungsberechtigten und/oder ihren Beauftragten die Behandlung ihrer Güter gestattet wird;
  - d. Fälle höherer Gewalt nach Ziffer 5.6;
  - e. Handlungen oder Unterlassungen des Kunden, seiner Verfügungsberechtigten oder Beauftragten;
  - f. Ver- oder Entladen der Güter durch den Kunden, seine Verfügungsberechtigten oder Beauftragten;
  - g. fehlende oder mangelhafte Verpackung, unzureichende oder falsche Kennzeichnung, Markierung, Maß- oder Gewichtsangaben oder nicht ausreichende Bezeichnung von Schwerpunkt- oder Anschlagstellen;
  - h. verborgene Mängel oder die natürliche Art und Beschaffenheit der Güter;

so wird vermutet, dass der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist und uns kein Verschulden an dem Schaden trifft. Dem Kunden steht der Beweis des Gegenteils offen.

3. Ist ein Schaden sowohl auf die Verwirklichung einer der unter III. Nr. 2 genannten Gefahren als auch auf ein zur Haftung führendes Verschulden der INOVA Deutschland GmbH zurückzuführen, so hängt die Verpflichtung zum Schadenersatz davon ab, inwieweit einerseits die unter III. Nr. 2 genannte Gefahr und andererseits das die Haftung begründende Verschulden der INOVA Deutschland GmbH zu dem Schaden beigetragen haben.
4. Ist unsererseits für eine Beschädigung oder für einen gänzlichen oder teilweisen Verlust von Gütern Ersatz nach den §§ 429, 430 HGB zu leisten, begrenzt sich diese Haftung auf einen Betrag in Höhe von 2 SZR pro kg brutto des in Verlust geratenen oder beschädigten Gutes. Eine erweiterte Haftung der INOVA Deutschland GmbH nach § 435 HGB bleibt unberührt.
5. In Fällen die nicht von III. Nr. 4 erfasst werden – insbesondere im Bereich Lagerhalterhaftung und Erbringung sonstiger Dienst- oder Werkleistungen durch uns – ist unsere Haftung beschränkt auf 2 SZR pro kg brutto des in Verlust geratenen oder beschädigten Gutes, höchstens jedoch EUR 35.000 je Schadensereignis. Besteht der Schaden des Kunden in einer Differenz zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestands, ist unsere Haftung abweichend von Vorstehendem auf EUR 70.000 pro Jahr begrenzt, unabhängig von Anzahl und Form der durchgeführten Inventuren und von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadenfälle.
6. Die in III. Nr. 5 bestimmten Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern der Kunde die Art und den Wert des Gutes vor dessen Anlieferung gesondert schriftlich mitgeteilt und die Wertangabe in den für das betreffende Gut übermittelten Auftrag eingetragen hat. Dasselbe gilt, sofern der Kunde für den Fall des Verlustes oder einer Beschädigung des Gutes den Betrag eines besonderen Interesses vor der Anlieferung des Gutes schriftlich mitgeteilt hat und den Betrag dieses Interesses in den für das betreffende Gut übermittelten Auftrag eingetragen hat.
7. Bei Wertdeklarationen nach III. Nr. 6 bestimmt sich die Haftungshöchstgrenze nach dem deklarierten Wert der Güter und/oder des besonderen Interesses, es sei denn die INOVA Deutschland GmbH verursacht einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig (in diesem Fall haftet die INOVA Deutschland GmbH voll). Die INOVA Deutschland GmbH wird das wertmäßig deklarierte Gut oder das wertmäßig deklarierte

besondere Interesse für die Zeit ihrer Obhut über die Güter zu dem jeweils deklarierten Wert gegen die Gefahr eines Verlustes oder einer Beschädigung versichern und die Kosten als Entgeltzuschlag vom Kunde erheben. Hat die INOVA Deutschland GmbH eine solche Versicherung abgeschlossen, ist sie von der Haftung für durch diese Versicherung gedeckten und vergüteten Schaden frei. Dies gilt auch für den Fall, dass infolge ungenügender Wertangabe des Kunden die Versicherungssumme hinter dem wirklichen Wert der Güter und/ oder des Interesses oder dem wirklichen Schadensbetrag zurückbleibt

8. Soweit kein Fall der III Nr.6/ III Nr. 7 vorliegt, entfallen die in III. Nr. 5 bestimmten Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen, wenn die INOVA Deutschland GmbH einen Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht, sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In diesen Fällen haftet die INOVA Deutschland GmbH voll.
9. Soweit die INOVA Deutschland GmbH nur den Abschluss, der zur Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Verträge schuldet, haftet sie nur für die sorgfältige Auswahl der von ihr beauftragten Dritten.
10. Die INOVA Deutschland GmbH haftet für den Güterschaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entsteht.
11. Gemäß § 512 Abs. 2 Nr. 1 HGB ist vereinbart, dass die INOVA Deutschland GmbH in einer nach dem Vertrag mit dem Kunden gegebenen Stellung als Verfrachter ein Verschulden ihrer Leute und der Schiffsbesatzung nicht zu vertreten hat, wenn der Schaden durch ein Verhalten bei der Führung oder der sonstigen Bedienung des Schiffes, jedoch nicht bei der Durchführung von Maßnahmen, die überwiegend im Interesse der Ladung getroffen wurden, oder durch Feuer oder Explosion an Bord eines Schiffes entstanden ist.
12. Gemäß Art. 25 Abs. 2 CMNI ist vereinbart, dass die INOVA Deutschland GmbH in einer nach dem Vertrag mit dem Kunden gegebenen Stellung als Frachtführer oder ausführender Frachtführer nicht für Schäden haftet, die
  - a. durch eine Handlung oder Unterlassung des Schiffsführers, Lotsen oder sonstiger Rechtspersonen im Dienste des Schiffes oder eines Schub- oder Schleppbootes bei der nautischen Führung oder der Zusammenstellung oder Auflösung eines Schub- oder Schleppverbandes verursacht werden, vorausgesetzt, BLG hat ihre Pflichten nach Art. 3 Abs. 3 CMNI hinsichtlich der Besatzung erfüllt, es

sei denn, die Handlung oder Unterlassung wird in der Absicht, den Schaden herbeizuführen, oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde,

- b. durch Feuer oder Explosion an Bord des Schiffes verursacht worden, ohne dass nachgewiesen wird, dass das Feuer oder die Explosion durch ein Verschulden der INOVA Deutschland GmbH, des ausführenden Frachtführers oder ihrer Bediensteten oder Beauftragten oder durch einen Mangel des Schiffes verursacht wurde,
- c. auf vor Beginn der Reise bestehende Mängel seines oder eines gemieteten oder gecharterten Schiffes zurückzuführen sind, wenn er beweist, dass die Mängel trotz Anwendung gehöriger Sorgfalt vor Beginn der Reise nicht zu entdecken waren.

### 13. Verjährung

- a. Für die Verjährung von Ansprüchen des Kunden gegen die INOVA Deutschland GmbH nach dem HGB gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.
- b. Sonstige Ansprüche des Kunden gegen die INOVA Deutschland GmbH wegen Pflichtverletzung, insbesondere Schadensersatzansprüche, verjähren nach Ablauf eines Jahres. Abweichend von Satz 1 gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften für folgende Ansprüche des Kunden gegen die INOVA Deutschland GmbH:
  - i. wegen eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
  - ii. wegen eines Schadens, der auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch BLG beruht.
- c. Die gesetzlichen Regelungen über den Beginn, die Hemmung, die Ablaufhemmung sowie den Neubeginn von Verjährungsfristen bleiben unberührt.

### IV. Versicherungspflicht und Regressverzicht

Der Kunde ist verpflichtet, die Güter gegen alle versicherbaren Schäden zu versichern. Die INOVA Deutschland GmbH ist nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden verpflichtet, für die Güter-, Transport-, oder Lagerversicherungsschutz zu besorgen. Der Kunde verpflichtet sich, mit seinem Versicherer einen Verzicht auf den Regress gegen die INOVA Deutschland GmbH und ihre Erfüllungsgehilfen zu

vereinbaren. Auf Verlangen der INOVA Deutschland GmbH hat der Kunde uns das Bestehen der Versicherung und den Regressverzicht nachzuweisen.

#### V. Pfand- und Zurückbehaltungsrecht der INOVA Deutschland GmbH

Die INOVA Deutschland GmbH hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Forderungen, die die INOVA Deutschland GmbH gegen den Kunden aus dem Vertrag sowie aus anderen mit dem Kunden geschlossenen Verträgen zustehen, an allen sich aufgrund dieses Vertrages in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Gütern ein vertragliches Pfand- und ein Zurückbehaltungsrecht. Diese Rechte erstrecken sich auch auf die anstelle der Güter hinterlegten Beträge sowie auf Forderungen, die als Entschädigung oder aus sonstigen Gründen an die Stelle von Gütern treten.

Wenn der Kunde sich mit der Bezahlung der gesicherten Forderungen im Verzug befindet, kann die INOVA Deutschland GmbH die Güter in Ausübung des Pfandrechts öffentlich versteigern oder freihändig verkaufen. Dies gilt auch dann, wenn der Aufenthalt des Kunden unbekannt ist oder dem Kunden keine Schreiben zugestellt werden können. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden -abzüglich angemessener Verwertungskosten -gem. § 367 BGB anzurechnen.

An die Stelle der Monatsfrist des § 1234 BGB tritt eine Wartefrist von zwei Wochen.

Weitergehende gesetzliche Pfandrechte und Zurückbehaltungsrechte von BLG bleiben unberührt.

#### VI. Schadenanzeige

Bei der Übernahme der Güter zum Transport werden die Güter durch uns auf äußerlich erkennbare Schäden überprüft und in einem Entlastungsbeleg schriftlich festgehalten vermerkt.

Bei Ablieferung beim Handel während der Geschäftszeit hat der Empfänger die Güter auf Schäden zu überprüfen und unverzüglich im Frachtbrief zu vermerken. Darüber hinaus ist uns durch den Empfänger am Tage der Ablieferung eine Schadensanzeige in Textform zu übersenden. Spätere Reklamationen werden nicht mehr berücksichtigt. Der Gefahrübergang erfolgt mit der Übergabe des Gutes und Abzeichnung des Frachtpapiers durch den Empfänger.

Erfolgt die Ablieferung durch die INOVA Deutschland GmbH außerhalb der Geschäftszeiten des Empfängers (sogenannte Nachtablieferung), müssen Schäden, Falsch-/Fehllieferungen durch den Empfänger bis 12.00 Uhr an den auf den Abliefertag folgenden Arbeitstag an uns per Textform gemeldet werden.

Spätere Reklamationen werden nicht mehr berücksichtigt. Der Gefahrenübergang findet bei Nachtablieferungen von Fahrzeugen mit dem Abstellen des Fahrzeugs und dem Deponieren der Frachtpapiere und des Fahrzeugschlüssels im Schlüsseldepot statt.

## **Abschnitt. V**

### **Besondere Bestimmungen für die Einlagerung und Stellplatzvermietung für Fahrzeuge**

Mit Abschluss des Mietvertrags ist die INOVA Deutschland GmbH verpflichtet, für den Mieter in dem in der Vertrag bestimmten Lagerflächen, für die in dem Vertrag bestimmten Einstelldauer (Mietlaufzeit) einen Stellplatz gegen Zahlung des in dem Vertrag genannten Mietzinses (Mietpreis) zum Gebrauch zu überlassen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz in dem in dem Vertrag vereinbarten Parkierungsanlage besteht nicht. Dem Mieter ist es bewusst, dass die Parkierungsanlage nicht überdacht ist.

- I. Allgemeine Bedingungen für Stellplatzmietverträge
  - a. Gegenstand des Vertrages ist die Vermietung von Stellplätzen/Lagerflächen gemäß Mietvertrag. Ein Anspruch auf einen festen Stellplatz besteht nicht. Sollte bei Überfüllung der Parkierungsanlage/Lagerfläche im Einzelfall kein Stellplatz zur Verfügung stehen, kann der Mieter von der Vermieterin keine Rückerstattung oder Minderung des Mietpreises verlangen. Der Mietpreis stellt den Mietzins für die mietweise Überlassung eines Einstellplatzes dar. Eine Bewachung oder Verwahrung von Fahrzeugen und deren Inhalt ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Die Vermieterin übernimmt demnach keinerlei Obhutspflichten. Die Benutzung der Parkierungsanlage erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters.
  - b. Der Mietpreis und Mietlaufzeit bestimmen sich gemäß Mietvertrag, wobei die Mindestlaufzeit je nach Objekt bis zu drei Monaten beträgt. Die Zustimmung des Mieters zu einer Mietpreisänderung gemäß eines Mietpreisanpassungsverlangens von der Vermieterin gilt als erteilt, wenn die Vermieterin dem Mieter mit dem Anpassungsverlangen eine angemessene Frist zur Erteilung der Zustimmung eingeräumt und den Mieter darauf hingewiesen hat, dass seine Zustimmung als erteilt gilt, wenn er innerhalb der Frist

nicht schriftlich oder in Textform widersprochen hat (Zustimmungsfiktion).

- c. Der Mietpreis ist am Ersten eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Der Mieter berechtigt die Vermieterin, den Mietpreis am 1. eines jeden Monats im Voraus per SEPA-Lastschrift bis zur Kündigung des Mietvertrages einzuziehen. Erteilt der Mieter keine Einzugsermächtigung oder widerruft er eine bestehende Einzugsberechtigung, hat der Mieter zusätzlich zu jeder Monatsmiete ein gesondertes Bearbeitungsentgelt in Höhe von EUR 2,50 zu zahlen.
- d. Wenn das Konto des Mieters die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Etwaige Entgelte bei Nichteinlösung einer Lastschrift sind vom Mieter zzgl. eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von EUR 25,00 je Rücklastschrift zu tragen. Bei Zahlungsverzug wird die Codekarte (Zugangsschlüssel etc. für den Parkplatz, Lagerfläche) durch die Vermieterin gesperrt und erst nach Begleichen des offenen Betrages wieder entsperrt. Etwaige anfallende Mahnentgelte werden dem Mieter pauschal in Höhe von EUR 9,00 je Mahnstufe in Rechnung gestellt.
- e. Der Vermieterin stehen wegen ihrer Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen der Vermieterin in Verzug, so kann die Vermieterin die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.
- f. Etwaige Änderungen persönlicher Daten (Adresse, Bankverbindung usw.) sind der Vermieterin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## II. Haftung

- a. Die Vermieterin haftet vorbehaltlich dieser Regelung für alle Schäden, die von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Sie haftet nicht für Schäden, die durch das eigene Verhalten des Mieters oder das Verhalten Dritter verursacht werden. Die Regelungen des II. Abschnitts Abs. V Nr. 6 gelten entsprechend.
- b. Die Vermieterin haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden, die auf eine leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zurückzuführen sind, die für die Erreichung des Vertragszwecks nicht von wesentlicher Bedeutung sind.
- c. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Kfz vor Verlassen der Parkeinrichtung unverzüglich telefonisch oder per E-Mail an die [deutschland@inova-auto.com](mailto:deutschland@inova-auto.com) dem Personal der Vermieterin mitzuteilen.

- d. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Macht der Mieter Schadenersatzansprüche gegen die Vermieterin geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass die Vermieterin ihre Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.
- e. Die durch leicht fahrlässiges Verhalten begründete Haftung des Vermieters ist im Hinblick auf Sach- oder Vermögensschäden auf 5000,00 € begrenzt.
- f. Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten oder seine Beauftragten der Vermieterin oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Insofern haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkeinrichtung durch ein Verhalten, das über den Gemeingebrauch der Parkeinrichtung hinausgeht. Dazu zählt auch das Ablagern von Müll innerhalb der Parkeinrichtung.

### III. Verkehrsbestimmungen

- a. In dem Parkobjekt darf nur Schritttempo gefahren werden.
- b. Den Anweisungen des Personals der Vermieterin ist Folge zu leisten und vorhandene Verkehrszeichen und sonstige Benutzungsbestimmungen sind zu beachten.
- c. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO entsprechend.

### IV. Benutzungsbestimmungen

- a. Der Mieter ist berechtigt, im Parkobjekt ein Kraftfahrzeug gem. Vereinbarung abzustellen. Motorräder dürfen nur abgestellt werden, wenn dies mietvertraglich vereinbart wurde.
- b. Das Fahrzeug ist vorwärts in die Parktasche einzuparken und so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auf den benachbarten Plätzen und die Zu- und Abfahrt möglich ist.
- c. Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern. Wertgegenstände sollten nicht im Fahrzeug belassen werden.
- d. Beobachtungen verdächtiger Personen oder Handlungen sollten zu Ihrer eigenen Sicherheit gemeldet werden. Beschädigungen anderer Fahrzeuge durch den Mieter sind den zuständigen Behörden unverzüglich zu melden. Andernfalls könnte der Tatbestand der Unfallflucht gegeben sein.
- e. Die Vermieterin ist berechtigt, das Fahrzeug im Falle einer dringenden Gefahr auf Kosten und Gefahr des Mieters aus dem Parkobjekt zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Ferner kann er es

auf Kosten des Mieters versetzen lassen, wenn es hindernd oder verkehrswidrig abgestellt ist.

- f. Alle polizeilichen und feuerrechtlichen Vorschriften sind vom Mieter zu beachten.
- g. In der Parkierungsanlage ist verboten:
  - i. das Befahren mit Inlineskates, Skateboards u. ä. Geräten und deren Abstellung;
  - ii. der Aufenthalt unbefugter Personen
  - iii. das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
  - iv. die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten am Fahrzeug, ohne vorherige Zustimmung;
  - v. die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche insbesondere durch längeres Laufen lassen und Ausprobieren des Motors sowie durch Hupen;
  - vi. das Betanken des Fahrzeugs;
  - vii. das Abstellen von Anhängern;
  - viii. das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie das Entleeren von Betriebsstoffbehältern;
  - ix. der Aufenthalt in der Parkeinrichtung oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus;
  - x. die Abstellung des Fahrzeugs mit undichtem Tank, beschädigtem Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehälter und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden am Fahrzeug;
  - xi. das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z. B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen, auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen oder auf schraffierten Flächen.

Stand: Juli 2020